

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
"Sondergebiet" i.S.d. § 11 BauNVO
"Allgemeines Wohnbaugelände" i.S.d. § 4 BauNVO

Nutzungsschablone

SO-1	III	WA	II
GRZ 0,8	GFZ 2,4	GRZ 0,4	GFZ 0,8
O			ED
max. GH 12,0 m		max. GH 7,0 m	

Baugelände (Nutzungsart)	max. zuläss. Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Bauweise
	max. Gebäudehöhe (GH)

- GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschossflächenzahl
GH = Gebäudehöhe (maximal)
II/III = Zahl der Vollgeschosse (maximal)
ED = Einzel- u. Doppelhäuser

- Bauweise, Baugrenze, Grenzen**
o offene Bauweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Gemarkung - Flurstücksnummer

- Verkehrsflächen**
o öffentliche Straßenverkehrsfläche (Planung)
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck

- Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
o Fläche für Auffüllung

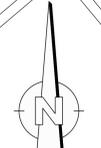
- Grünflächen**
o öffentliche Grünflächen (Bestand)
p private Grünflächen (Planung)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
RRB nachrichtlich: Regenrückhaltebecken (Bestand)
nachrichtlich: Entwässerungsanlagen (Bestand)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
A1 Ausgleichsmaßnahmen
- schutzbedürftige Räume wie Büros, Außenhalts-, Schlaf- und Wohnräume sind so anzuordnen, dass diese auf der straßenabgewandten Seite liegen
- sofern eine Anordnung von schutzbedürftigen Räumen auf der straßenabgewandten Seite nicht möglich ist, müssen Fenster der Schallschutzklasse 3 gemäß VDI 2119 (Schalldämm-Maß: Rw 35-39 dB(A) im eingebauten Zustand) entsprechen. Nähere Details bezüglich der Schalldämm- anforderungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

- Nachrichtliche Übernahmen**
- - - Bauverbotszone an Bundesstraßen: Abstand zur Bundesstraße B 470 = 20,00 m
- - - Baubeschränkungszone an Bundesstraßen: Abstand zur Bundesstraße B 470 = 40,00 m
- - - Abstand A nach Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS) zur Bundesstraße B 470 = 9,00 m

- Hinweise**
- bestehende Wohngebäude
- Höhenlinie im 1,0 m Raster
- Maßangabe in Metern
- Nachrichtlich: Bäume (Bestand)
- Nachrichtlich: Radweg (Planung)



PRÄAMBEL

Der Markt Ipsheim erlässt aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. vom 13.05.2017
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. vom 13.05.2017
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. vom 13.05.2017
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258),
- des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 17a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335)
den nachfolgenden Bebauungsplan als

S a t z u n g

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Im Sondergebiet (SO-1) "Dental-Tagesklinik" ist gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Gebäude und bauliche Anlagen, einschließlich Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, die dem Betrieb einer Dental-Tagesklinik dienen
Im Sondergebiet (SO-2) "Gastronomie" sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften
- Vermarktung regionaler Produkte (nicht-größtflächiger Einzelhandel)
Allgemeines Wohnbaugelände gemäß § 4 BauNVO
Im allgemeinen Wohnbaugelände (WA) sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude
Alle anderen Nutzungen gemäß § 4 BauNVO sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gilt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für die Sondergebiete SO-1 und SO-2 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 und für das Allgemeine Wohnbaugelände (WA) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8.
2.2 Die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse ist für die Sondergebiete SO-1 und SO-2 auf max. 3 Vollgeschosse (max. III) und für das Allgemeine Wohnbaugelände (WA) auf max. 2 Vollgeschosse (max. II) festgesetzt.
2.3 Die maximale Höhe der Gebäude (GH) beträgt im Sondergebiet SO-1 und SO-2 max. 12,0 m und im Allgemeinen Wohngebiet (WA) max. 7,0 m. Als untere Bezugshöhe für die Höhe baulicher Anlagen gilt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Als obere Bezugshöhe für die Höhe baulicher Anlagen gilt die Oberkante des Firsts.
3. **Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
3.1 Im Plangebiet gilt gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von max. 50,0 m mit seitlichem Grenzabstand.
3.2 Entsprechend den Darstellungen im Planblatt sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Planblatt mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Garagen und Carports dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Dies gilt nicht innerhalb der Bauverbotszone im Zuge der Bundesstraße B 470. Garagen und Carports müssen auf der Seite ihrer Einfahrt einen Stauraum von 5,00 m aufweisen.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
5.1 Es sind in 15,00 m Abstand vom Fahrband der Bundesstraße B 470 Sichtdreiecke (in beide Richtungen) auf 200,00 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Bundesstraße) von sichbehinderten Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen, freizubehalten. Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Einfriedungen keine Hochbauten errichtet werden. Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Häufen u. ä. mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,50 m über die Fahrbahnebene erheben.
- Besondere Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
6.1 Folgende passive Lärmschutzmaßnahmen sind zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt:
- schutzbedürftige Räume wie Büros, Außenhalts-, Schlaf- und Wohnräume sind so anzuordnen, dass diese auf der straßenabgewandten Seite liegen
- sofern eine Anordnung von schutzbedürftigen Räumen auf der straßenabgewandten Seite nicht möglich ist, müssen Fenster der Schallschutzklasse 3 gemäß VDI 2119 (Schalldämm-Maß: Rw 35-39 dB(A) im eingebauten Zustand) entsprechen. Nähere Details bezüglich der Schalldämm- anforderungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.
6.2 Aufgrund der Verkehrslärmexposition (berührend von der Bundesstraße B 470) dürfen im Bereich der Sondergebiete SO-1 und SO-2 keine Wohnutzungen, ausgenommen Betriebswohnungen, entstehen.
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
Innerhalb der festgesetzten Auffüllfläche sind Auffüllungen bis 1,00 m über natürlichem Gelände zulässig. Die Angleichung der Auffüllfläche an das bestehende Gelände hat über flach geneigte Böschungen zu erfolgen. Stützmauern sind nicht zulässig.
- Gestaltung der Dächer (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
8.1 Stark glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.
8.2 Photovoltaikanlagen und Solaranlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zulässig.
- Fassadengestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
Es dürfen keine grellen, fernwirkenden Fassadenfarben verwendet werden.
- Einfriedigungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
10.1 Einfriedungen entlang der öffentlich festgesetzten Straßenverkehrsfläche können als senkrecht gegliederte Metallzäune mit max. 2,00 m Höhe ausgeführt werden.
10.2 Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen in der Ausführung als Gabionen oder Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig, sofern hier nicht der durchgehende Zaun zu den Ausgleichsflächen hin zu errichten ist (= Festsetzungen unter Punkt C).
10.3 Die Grundstücksgrenze entlang der Bundesstraße B 470 können durchgehend ohne Tür und Tor hinter der Grundstücksgrenze, mit einem Abstand > 1,00 m zum geplanten Radweg mindestens jedoch > 11,50 m zum Fahrband der Bundesstraße B 470 eingefriedet werden.
- Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
Werbe- oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Bauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Bauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone sind im Rahmen eines Bauantragsverfahrens zu beantragen.

B Grünordnerische Festsetzungen

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
1.1 In der privaten Grünfläche nördlich des Sondergebietes SO-2 sind parallel zur Bundesstraße B 470 hochstämmige Laubbäume mit einem Reifeabstand von 12,0 m zu pflanzen (Carpinus betulus 'Fastigiata', 3xv, 14/18 Stk.). Zu den angrenzenden Grundstücken ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten, gemessen von der Stammmitte des Baumes. Die Baumpflanzungen sind gemäß dieser Festsetzung dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bei Ausfall sind anglichsche Nachpflanzungen vorzunehmen. Für die Herstellung der privaten Grünfläche sind die Vorgaben zur Ansaat von Extensivgrünland auf den Ausgleichsflächen zu beachten; auch die langfristige Pflege ist nach den Vorgaben für die Ausgleichsflächen durchzuführen.
Die Pflanzstandorte sind in der Planzeichnung vermerkt. Im Einzelfall kann wegen Leitungen o. ä. von den einseitigen Standorten abgewichen werden.
1.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind entlang der Bundesstraße B 470 bei der Pflanzung der geplanten Laubbäume der Gefährdungsbereich gemäß RPS (Richtlinie für passive Schutzanordnung an Straßen, 2009) sowie die festgesetzten Sichtdreiecke auf Dauer freizuhalten.
1.3 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landwirtschaftlich, u. a. durch Strauchpflanzungen oder durch Einbau einer blütenreichen heimischen Saatgutmischung, zu gestalten und dauerhaft extensiv zu pflegen. Zudem ist pro Grundstück je angefangener 350 m² Grundstücksfläche mindestens ein großblütiger Laubbäum zu pflanzen. Empfohlen werden die in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Baumarten; alternativ kann ein Obstgehölz nach Art. 1 Abs. 1 verwendet werden.
1.4 Mit dem Bauantrag ist für die Gestaltung der Außenanlagen ein Freiflächengestaltungskonzept einschließlich eines Geländeschneises vorzulegen.
- Artenlisten**
Artenliste A:
Acer campestre
Acer platanoides
Carpinus betulus
Prunus avium
Prunus padus
Quercus robur
Salix alba
Sotoba domestica
Tilia cordata
Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Hänbische
Vogelkirsche
Traubeneiche
Stiel-Eiche
Vogelbeere
Spießföhre
Winter-Linde
Mindestqualität: Hochstamm, 3xv, 12/14 cm Stk
- Artenliste B:**
Apfelsorten
Böhmnapf
Danziger Kantapfel
Landsberger Renette
Gute Graue
Gravensteiner
alternativ: Kirsche, Pfäume (heimische Sorten)
Mindestqualität: Hochstamm, 7/8 cm Stk
- Bimsensorten**
Fruchtwenger Winterbirne
Golfers Butterbirne
Gute Graue
Köstliche von Charneux
alternativ: Kirsche, Pfäume (heimische Sorten)
Mindestqualität: Hochstamm, 7/8 cm Stk

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB werden die Ausgleichsflächen im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt.
Die Flächen zum Ausgleich liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie detaillierte Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.
Maßnahmen-Nr. A 1
Ansaat von Extensivgrünland und Laubbäumepflanzungen
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1104 (Teilfläche) - Gemarkung Ipsheim
Größe: ca. 1.220 m²
Maßnahmen-Nr. A 2
Ansaat von Extensivgrünland und Pflanzung einer Hecke
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1104, 1105 und 1106 (Teilflächen) - Gemarkung Ipsheim
Größe: ca. 3.961 m²
Die Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sind zu den bebaubaren Flächen (SO-1, SO-2 und WA) hin mit einem durchgehenden Zaun ohne Tür oder Tor abzugrenzen. Hierzu sind Maschendrahtzäune ohne Sockel zulässig. Die Zaununterkante muss mind. 15 cm über der Geländeoberfläche liegen.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

- Maßnahmen zum Artenschutz**
Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sind folgende Maßnahmen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG festgesetzt und zu beachten. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen.
1.1 **Vermeidungsmaßnahmen**
M3
Die Umbruch- bzw. Bodenarbeiten innerhalb des Eingriffsraumes haben bis spät Ende März eines Jahres zu erfolgen, sofern der Baubeginn während der Brutzeit beeinträchtigt ist. Die Maßnahmen sind zu ergreifen, falls der Baubeginn in die Zeit zwischen Oktober und März fällt.
M4
Minimierung von Streulicht ins Umfeld durch sparsame, zielgerichtete Beleuchtung etwaiger Freiflächen.

E Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

- Wasserwirtschaft**
1.1 Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird über geplante Schmutzwasserkanäle in Richtung Bundesstraße B 470 zu einem Bestandskanal (Fl.-Nr. 1106) geleitet.
1.2 Anfallendes Drainagewasser darf nicht dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.
1.3 Das unbelastete Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der Grundstücke (Dach- und Hofflächen) wird über ein geplantes Kanalsystem einem bestehenden Graben (Fl.-Nr. 1102 u. 1095) zugeführt und nördlich in ein bestehendes Regenrückhaltebecken (Fl.-Nr. 1196) geleitet.
- Entsorgung**
Anfallende Sonderabfälle und abfälle sind, in Absprache mit den fachkundigen Stellen beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, nach den geltenden abfall- bzw. wasserrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Weiterhin ist folgendes zu beachten:
- Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.
- Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die eingängigen Vorschriften zu beachten.
- Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.
- Denkmalpflege**
Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Schutzzonen / Baubeschränkungen**
4.1 Bei der Durchführung von Baupflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung zu unterirdischen Versorgungsanlagen (u. a. Abwasser-, Fernwärmeläufen und sonstige Kabeltrassen) gepflanzt werden.
4.2 Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht entlang der Bundesstraße B 470 ein Bauverbot für bauliche Anlagen im Abstand von bis zu 20,00 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke. Ausnahmen für den Bauverbotsbereich können im Rahmen eines Bauantragsverfahrens beantragt werden. Im Abstand von 20,00 m bis 40,00 m sind bauliche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG zugelassen. Hierfür gilt die Zustimmung auf Grundlage des Bebauungsplanes als bereits erteilt.
- Beleuchtung**
Es wird empfohlen für die Außenbeleuchtung LED kalt oder LED neutral-warm Lampen zu verwenden.
- Leitungstrassen**
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Markt Ipsheim hat in seiner Sitzung am 15.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im kleinen Feld III" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.01.2018.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 15.01.2018 wurde in der Zeit vom 07.02.2018 bis einschließlich 09.03.2018 durchgeführt.
- Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 15.01.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.02.2018 bis einschließlich 09.03.2018 frühzeitig beteiligt.
- Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken am 19.03.2018 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 04.04.2018.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes "Im kleinen Feld III" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 19.03.2018 wurde mit der Begründung sowie bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2018 bis einschließlich 16.05.2018 öffentlich ausgestellt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes "Im kleinen Feld III" in der Fassung vom 11.06.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2018 bis einschließlich 16.05.2018 beteiligt.
- Der Markt Ipsheim hat mit Beschluss vom 11.06.2018 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht "Im kleinen Feld III" in der Fassung vom 11.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Ipsheim, den 14.06.2018

_____ Müller, 1. Bürgermeister

Markt Ipsheim, den 13.06.2018

_____ Müller, 1. Bürgermeister

INKRAFTTRETEN UND AUSFERTIGUNG

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
Der Bebauungsplan "Im kleinen Feld III" wird hiermit als Satzung ausfertigt.

Markt Ipsheim, den 13.08.2018

_____ Müller, 1. Bürgermeister

Markt Ipsheim

Bebauungsplan

"Im kleinen Feld III"

mit integriertem

Grünordnungsplan und Umweltbericht

ohne Maßstab

Datum	Nr.
12/2017	D48
12/2017	M48
12/2017	H48

Fassung vom 11.06.2018 (Satzungsbeschluss)

Verfasser:
Leitung:

Markt Ipsheim
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Markt Ipsheim, den 13.08.2018

HÄRTELDERT GmbH
19121 Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Tel. 09181 200-100
Fax 09181 200-100
E-Mail: info@haertel.de